

Zahl: AD/7710/2015 – OG. Bei Antwortschreiben die Zahl angeben.

Flachau, am 23.04.2015

Der Bürgermeister der Gemeinde Flachau erlässt hiermit auf Grund §§ 43, 44 und 94 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF nachstehende

## **VERORDNUNG:**

- Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b) Z 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z 4 lit. d) der Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBI. Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird verfügt:
  - im Bereich der **Flachauwinklstraße** im Siedlungsbereich "Ketzerlehen" (beginnend ca. 30 m vor der nördlichen Grundgrenze der GP 286/4 (Flachauwinklstraße 219) bis ca. 30 m südlich der land- und forstwirtschaftlichen Zufahrt auf der GP 722, je KG Flachau) eine Geschwindigkeitsbeschränkung 70 km/h.
- 2. Diese Verordnung wird durch Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 10 a "Geschwindigkeitsbeschränkung" und 10 b "Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung" kundgemacht.
- 3. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung der Verkehrszeichen sind vom Aufsteller schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Aktenvermerkes zu führen.
- 4. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Straßenerhalter zu tragen und handelt es sich im gegenständlichen Fall dabei um die Gemeinde Flachau.
- 5. Die Verordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung vom 12.07.1995 (Zahl: 763/1/1995 Ob.) wird durch die gegenständliche Verordnung ersetzt.

Der Bürgermeister: Thomas Oberreiter

## Ergeht an:

- 1. Polizeiinspektion Flachau, Flachauer Straße 222, 5542 Flachau, E-mail
- 2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6; Mitteilung gemäß § 79 Abs. 5 GdO, E-mail
- 3. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Gruppe Polizei und Verkehr, E-mail
- 4. EDV im Hause; mit der Anordnung der Veröffentlichung dieser Verordnung, E-Mail





## amtssigniert

Prüfung unter www.flachau.salzburg.at/amtssignatur Signatur aufgebracht von Thomas Oberreiter, 23.04.2015